

Rundschreiben Nr. 4/2023 „TRINKGELD“

1.	Worauf basiert die neue Bestimmung?	1
2.	Für wen gilt die neue Bestimmung?	1
3.	Welche Limits sind zu beachten?	1
4.	Muss die begünstigte Besteuerung angewandt werden?.....	2
5.	Wie erfolgt die Abrechnung?	2
6.	Allgemeine Richtlinien	2
7.	Anwendungsbeispiel.....	2
8.	Buchhalterische Behandlung von Trinkgeld (doppelte Buchhaltung).....	3

NEUERUNGEN IM BEREICH „TRINKGELD“

Die Agentur der Einnahmen hat kürzlich verschiedenste Klarstellungen zur steuerlichen Behandlung des „Trinkgeldes“ veröffentlicht.

1. Worauf basiert die neue Bestimmung?

Beim Trinkgeld handelt es sich um freiwillige Zahlungen von Gästen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Betriebes. Dieses wird seit 2023 im Bereich der Beherbergungs- und Gastbetriebe u.a. mit einer **pauschalen Ersatzsteuer von 5 Prozent** besteuert.

Das Trinkgeld kann sowohl mittels **Bargeldes** als auch mit **elektronischen Zahlungsmitteln** gezahlt werden.

2. Für wen gilt die neue Bestimmung?

Die Regelung gilt ausschließlich für Beschäftigte im privaten Sektor im Bereich der Beherbergungs- und Gastbetriebe, Konditoreien und Eisdielen, Tanzlokale, Nachtlokale, Spielhallen, Schwimmbäder.

3. Welche Limits sind zu beachten?

Die begünstigte steuerliche Behandlung des Trinkgeldes gilt nur für jene Mitarbeiter: innen, die im Vorjahr weniger als Euro 50.000 an Einkünften aus unselbständiger Arbeit erzielt haben (inkl. Trinkgeld!).

Wird im laufenden Jahr das Limit von Euro 50.000 aus unselbständiger Arbeit überschritten, so darf das gesamte Jahr die Ersatzbesteuerung angewandt werden.

Einschränkend gilt, dass das Trinkgeld 25 Prozent der gesamten Lohneinkünfte des laufenden Jahres (inkl. Trinkgeld des laufenden Jahres) nicht übersteigen darf. Liegt der Betrag für die erhaltenen Trinkgelder über dieser Schwelle, ist der Mehrbetrag der normalen Besteuerung zu unterwerfen.

4. Muss die begünstigte Besteuerung angewandt werden?

Die Ersatzbesteuerung in Höhe von 5% ist die normal anzuwendende Regelung. Sofern die Arbeitnehmer: innen ausdrücklich und schriftlich auf diese Regelung verzichten, gilt die ordentliche Besteuerung.

5. Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Abwicklung aller Formalitäten erfolgt durch den Arbeitgeber. Die erhaltenen Trinkgelder, müssen monatlich erhoben und dem Lohnbüro mitgeteilt werden.

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle ist eine Eigenerklärung über das erhaltene Trinkgeld des laufenden Jahres sowie Angaben zu den Einkünften des Vorjahres und des laufenden Jahres erforderlich.

6. Allgemeine Richtlinien

In der Einkommenssteuerbestätigung (CU) sind die Trinkgelder und deren Besteuerung getrennt auszuweisen.

Die Trinkgelder stellen für das Unternehmen keine MwSt.-pflichtigen Umsätze dar und sind nicht zu besteuern. Für das Unternehmen handelt es sich um einen Durchlaufposten, da die Trinkgelder an die Mitarbeiter: innen weitergeleitet werden müssen.

Trinkgelder sind buchhalterisch von den Erlösen aus der betrieblichen Tätigkeit zu trennen, damit sie unmissverständlich davon unterschieden werden können.

7. Anwendungsbeispiel

Ein Arbeitnehmer arbeitet 2023 in einem Beherbergungsbetrieb und hat im Vorjahr (2022) Lohneinkünfte von nicht mehr als 50.000 Euro erzielt.

Für 2023 hat dieser Arbeitnehmer ein Einkommen in einem Hotel in Höhe von 45.000 Euro erzielt, wobei 15.000 Euro davon Trinkgelder sind. Zudem hat er weitere 10.000 Euro Lohneinkünfte bei

einem Arbeitgeber erzielt, der nicht im Gastgewerbe tätig ist (also insgesamt 55.000 Euro im Jahr 2023). Der Arbeitnehmer hat für 2023 Anrecht auf die Ersatzbesteuerung der Trinkgelder, da das Einkommen 2022 unterhalb der Einkommensobergrenze liegt.

Von den insgesamt 15.000 Euro Trinkgeld können 11.250 Euro der Ersatzsteuer unterworfen werden ($45.000 \times 25\%$). Der darüberliegende Betrag von 3.750 Euro ist der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen (und auch den Sozialbeiträgen). Da 2023 die Einkommensgrenze von insgesamt 50.000 Euro überschritten wurde, kann die Ersatzbesteuerung von fünf Prozent im Jahr 2024 nicht mehr angewandt werden.

8. Buchhalterische Behandlung von Trinkgeld (doppelte Buchhaltung)

Für Fragen zur buchhalterischen Behandlung der Trinkgelder wenden Sie sich an Ihre Buchhalterin oder Ihren Berater in der Kanzlei, wir geben Ihnen gerne Auskunft dazu.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Raffeiner



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.